

Eigennutz statt Eigensinn? – Betrachtungen zum aktuellen Stand der Debatte um eine »Monetarisierung« freiwilligen Engagements

Thomas Beyer

Eine Debatte sucht ihre Wurzeln

»Nach Golde drängt, am Golde hängt doch alles. Ach wir Armen!«. Der Seufzer, den Margarete im *Faust* /tut, er kommt einem in den Sinn, nähert man sich der Debatte um eine Monetarisierung des Ehrenamtes. Sie wird seit nunmehr fast einem Jahrzehnt (1) mit eher noch zunehmender Intensität geführt.

Tatsächlich ist nicht nur aufgrund sich wandelnder gesellschaftlicher Rahmenbedingungen eine umfassende Auseinandersetzung mit der Frage geboten, welche Faktoren sich künftig positiv auf die Bereitschaft auswirken, sich freiwillig zu engagieren (2). Auch ist eine Veränderung der Motivlage der Engagementwilligen festzustellen, hin zu einer weniger altruistisch und mehr von den eigenen Interessen und Lebenslagen geprägten Haltung (3).

In diesem Zusammenhang muss auch die Diskussion um *monetäre* Anreize für das Engagement einen angemessenen Platz finden. Was überrascht, ist indes der herausragende Stellenwert, den Stimmen der aktuellen Engagementwissenschaft diesem Thema beimessen (4). Eine derartige Fokussierung kann eine Berechtigung etwa aus noch ungeklärten grundsätzlichen Maßstäben erfahren, aus neuen Befunden der Praxisforschung, aus abweichenden Erkenntnissen des Gesetzgebers oder einer die Dinge neu ordnenden Spruchpraxis der Gerichte.

Nichts von alledem ist indes, wie gezeigt werden kann, der Fall. Dies bedeutet nicht, die notwendig zu benennenden Grenzen monetärer Engagementanreize anders oder weiter zu ziehen. Es kann aber ein Beitrag sein, die Diskussion offener und zielgerichteter auf tatsächliche Handlungserfordernisse auszurichten.

Gegenleistung nein – Anreize ja

Die Mahner vor einer Monetarisierung (5) stützen sich bei Ihren Aussagen insbesondere auf die Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages »Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements«, die im Mai 2002 ihren Bericht »Bürgerschaftliches Engagement: auf dem Weg in eine zukunftsfähige Bürgergesellschaft«(6) vorgelegt hat. In der Tat hält der Bericht zu den Eigenschaften des Bürgerschaftlichen Engagements fest, es sei »nicht direkt auf persönlichen materiellen Gewinn gerichtet ... in dem Sinne, dass die Tätigkeit nicht bezahlt wird, dass hierüber kein monetäres Einkommen erzielt werden kann« (7).

Tatsächlich lässt sich daraus aber kein »Reinheitsgebot des Ehrenamtes« gewinnen. Ebenso klar bezieht der Bericht nämlich Position zu »monetären Formen der Anerkennung ... (wie) pauschale(n) Aufwandsentschädi-

gungen«. Nach Auffassung der Kommission »können (diese) ... ein sinnvolles Instrument sein, um Motivation zu erhalten und die Engagierten zu unterstützen«. So seien zwar »direkte Vergütungen ... als Strategie für die Anerkennung Bürgerschaftlichen Engagements ungeeignet«. Indes könnten »monetäre und geldwerte Anerkennungssysteme ... eine gewisse Anreizwirkung haben und ... auch symbolische Anerkennung signalisieren ...« (8).

Die engagementpolitisch zu achtenden Maßstäbe können danach als geklärt gelten: Entschädigungszahlungen an freiwillig Tätige dürfen Erwerbseinkommen nicht substituieren. Sie stellen keine im Gegenseitigkeitsverhältnis mit einer Leistungserbringung des/der Freiwilligen stehende Vergütung dar und sind demzufolge auch nicht im eigentlichen Sinne tätigkeitsbezogen, insbesondere nach geleisteten Stunden, auszugestalten. Dagegen besteht kein Anlass, monetäre Anreize im Bürgerschaftlichen Engagement, einschließlich pauschaler Aufwandsentschädigungen, grundsätzlich zu verdammen. Für weitere, genauer: restriktivere Forderungen lässt sich die Enquete-Kommission nicht als Kronzeugin bemühen.

Konstante Befunde

Die monetarisierungskritische Debatte räumt eine geringe empirische Datenlage ein, sieht sich durch die vorhandenen Erkenntnisse aber bestätigt (9). Für die Breite jedenfalls des Sozialen Ehrenamtes ist dies derzeit so nicht nachzuvollziehen. Ehrenamtliche Tätigkeiten, in denen über den Ersatz tatsächlich entstandener Aufwendungen hinaus Geldleistungen erfolgen, stellen hier weiterhin die klare Ausnahme dar.

So ist dem Freiwilligensurvey 2009 zu entnehmen, dass 77 Prozent der Freiwilligen »ohne Vergütung« tätig sind (10). Der Survey rechnet den »Vergütungen« dabei Pauschale Aufwandsentschädigungen, Honorare, Fälle geringfügiger Bezahlung sowie Sachzuwendungen zu (11). Für den sozialen Bereich liegt die Zahl derjenigen, die in diesem umfassenden Sinne »ohne Vergütung« tätig sind mit 78 Prozent sogar geringfügig höher. Gegenüber 1999 (79 Prozent) ist die Zahl der in diesem Bereich ohne Gegenleistung Tätigen nahezu unverändert (12). Dabei ist auch der Kreis der Bezieher von Pauschalen Aufwandsentschädigungen zwischen 1999 (10 Prozent) und 2009 (11 Prozent) praktisch konstant geblieben (13).

Diese Werte stellen auch nicht methodische Artefakte dergestalt dar, dass Antworten nur unter der Annahme ihrer sozialen Erwünschtheit gegeben wurden. Darauf lässt eine Vollerhebung bei sämtlichen Ortsvereinen und Kreisverbänden der Arbeiterwohlfahrt in Bayern im Jahr 2014 schließen. Sie hat auf gezielte Frage erbracht, dass dort Geld neben der Kostenerstattung, beispielsweise für Fahrten, nur in rund 10 Prozent der Fälle in Form von Aufwandsentschädigungen fließt (14).

Pragmatischer Gesetzgeber

In der Auseinandersetzung über die Berechtigung von Geldzahlungen an freiwillig Engagierte sollten auch eindeutige Tendenzen der Gesetzgebung nicht als Ersatz für eigenständige Begründungen dienen. Eine Debatte gerade über Kernfragen Bürgerschaftlichen Engagements, die hierauf zielende Entscheidungen des Gesetzgebers nicht in der gebotenen Weise einbezieht, erschiene im sozialen Rechtsstaat aber irritierend.

Die Aufgabe der Legislative, das Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes umzusetzen (15), ist insbesondere darauf gerichtet, Teilhabemöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger zu schaffen (16). Das schließt die Entscheidung über die Ausformung der dafür gebotenen Rahmenbedingungen ein.

Bewertet man die der Enquete-Kommission nachfolgende Gesetzgebung, so lässt sich feststellen, dass sich der Staat in den letzten Jahren sehr bewusst monetärer Engagement-Anreize bedient. So erhöhte das ausdrücklich so bezeichnete Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes vom 21. März 2013 (BGBl. I 556) nicht nur die steuerlichen Freibeträge der sogenannten »Übungsleiterpauschale« (§ 3 Nr. 26 EStG) sowie der »Ehrenamtspauschale« (§ 3 Nr. 26 a EStG), sondern etablierte im Rahmen der Haftungsfreistellungsregelungen nach §§ 31 a und b BGB auch den Begriff »Vergütung« für Zahlungen an Vorsitzende und Mitglieder von Vereinen.

Besonders ins Auge fällt der vorpflegerische Bereich. Hier setzt der Gesetzgeber gezielt auf ehrenamtliches Engagement mit finanziellen Anreizen. Die »Übungsleiterpauschale« des § 3 Nr. 26 EStG findet ausdrücklich auch für »Einnahmen ... aus der »nebenberuflichen Pflege« Anwendung. Für niederschwellige Betreuungsangebote nach § 45 c SGB XI stehen jährlich 50 Millionen Euro Beitragsmittel der Pflegekassen sowie Landeshaushaltsmittel und Mittel der Kommunen »insbesondere für Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Betreuungspersonen« zur Verfügung. Der »Ersatz angemessenen Aufwandes« für »ehrenamtliche Unterstützung« in der stationären Altenhilfe ist pflegesatzfähig nach § 82 b SGB XI.

Das Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I 1348) schließlich nimmt in § 22 Abs. 3 die »Vergütung von ... ehrenamtlich Tätigen« ausdrücklich vom persönlichen Anwendungsbereich des gesetzlichen Mindestlohnes aus. Die Gesetzesbegründung (17) sieht in der Vorschrift einen nur »klarstellenden Charakter«, weil »die dort genannten Personen ... bereits statusrechtlich nicht in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt« werden. Ebenso klar wird in diesem Zusammenhang aber auch, wie selbstverständlich dem Gesetzgeber Zahlungen an Ehrenamtliche grundsätzlich geworden sind.

Bundesverfassungsgericht billigt materielle Engagement-Anreize

Das Bundesverfassungsgericht zieht die gesetzgeberische Akzentsetzung, nicht vertraglich geschuldetes Engagement durch materielle Anreize zu fördern, in keiner Weise in Zweifel. Im Gegenteil: es macht sich diesen Ansatz offen zu eigen (18).

Mit Beschluss vom 26. März 2014 (1 BvR 1133/12) hat das BVerfG die unterschiedliche Höhe von Leistungen der Pflegeversicherung in Form der Pflegesachleistung (§ 36 SGB XI) einerseits und des insbesondere im Rahmen der Angehörigenpflege auszahlenden Pflegegeldes (§ 37 SGB XI) andererseits gebilligt. Ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG liege nicht vor. Ausdrücklich urteilt das Verfassungsgericht, das Pflegegeld stelle keine entgeltliche Zahlung, wohl aber »im Sinne einer materiellen Anerkennung einen Anreiz« dar (Rz. 21). Es vertritt sogar die Auffassung, der »Anreiz zur Pflegebereitschaft (sei) umso größer, je mehr der Staat an finanzieller Unterstützung bereitstellt« (Rz 23).

Diese Aussagen sind umso bemerkenswerter, als das Gericht betont, zur Angehörigenpflege bestehe *sowohl eine sittliche wie auch eine rechtliche Pflicht*; letztere aus der gesetzlichen gegenseitigen Beistandspflicht von Ehegatten (§ 1353 BGB) und im Eltern-Kind-Verhältnis (§ 1618 a BGB). Wenn das Gericht nun weiter formuliert, der Gesetzgeber dürfe »wegen der besonderen Pflichtenbindung von Familienangehörigen das Pflegegeld lediglich als materielle Anerkennung« vorsehen, so legt es zugleich zwingend zu Grunde, dass der Gesetzgeber trotz einer rechtlichen, weil gesetzlichen, *undsittlichen* (sic!) Pflicht zur Pflege als unentgeltlicher Beistandsleistung für diese ganz bewusst monetäre Anreize setzen darf.

Dem Ausspruch des Bundesverfassungsgerichtes lässt sich über die Erkenntnis hinaus, der Gesetzgeber dürfe familiäre, nachbarschaftliche und sonstige ehrenamtliche Pflege (19) mit Hilfe des Pflegegeldes anders und niedriger dotieren als professionelle, vertraglich vereinbarte häusliche Pflege im Rahmen der Sachleistung, die grundsätzliche Bestätigung entnehmen, dass der Gesetzgeber auch von Verfassungs wegen für das Engagement Einzelner, das aufgrund nicht (arbeits)vertraglicher Motive erbracht wird, monetäre Anreize als »materielle Anerkennung« setzen darf (20).

Freiwilligkeit statt verkappte Erwerbsarbeit

Nicht zuletzt die Überlegungen des Bundesverfassungsgerichts sind geeignet, der Diskussion um finanzielle Anreize für freiwilliges Engagement eine neue Offenheit zu ermöglichen. Zugleich gilt es, mehr Sorgfalt als bislang darauf zu verwenden, die eigentlichen Probleme, die mit Zahlungen im Zusammenhang mit Engagement fraglos verbundenen sein können, pointierter herauszuarbeiten.

Damit sind hier nicht primär die für die Praxis potentiell entstehenden Schwierigkeiten gemeint. Sie sind etwa mit der Konflikträchtigkeit des Nebeneinanders von bezahlter und unbezahlter Tätigkeit (21) oder einem dadurch angefachten Wettbewerb um die knapper werdende »Ressource« der Engagementwilligen (22) treffend beschrieben.

Kritikwürdig werden Zahlungen im Zusammenhang mit Engagement dann, wenn sie daran mitwirken, eine im Einzelfall tatsächlich gegebene *Erwerbstätigkeit* und insbesondere deren unangemessene Entlohnung zu *verschleiern*. Zu Recht wird vor dem Entstehen eines Schattenarbeitsmarktes unter dem Deckmantel eines gering vergüteten, arbeits- und sozialversicherungsrechtlich nicht erfassten Ehrenamtes gewarnt. Es drohe »eine Grauzone von Tätigkeiten, die aufgrund der Höhe und der Form ihrer Bezahlung nach Stundensätzen erwerbsarbeitsnah ist, ohne dass es dafür entsprechende Regelungen für die tätigen Personen gibt« (23). Die Engagementpraxis teilt diese Sichtweise, wenn sie betont, sie wolle »nicht in den Verdacht ... geraten, untertarifliche abhängige Beschäftigung mit dem Titel Ehrenamt / Freiwilliges Engagement / Bürgerschaftliches Engagement zu beschönigen« (24).

Was die Debatte um die »Monetarisierung« also eher verwischt als erhellt: Nicht finanzielle Leistungen als Anreiz oder Aufwandsentschädigung im Zusammenhang mit freiwilligem Engagement als solche sind das

eigentliche Problem, sondern die *Abgrenzung* von Ehrenamt und Engagement vom *Arbeitsverhältnis* als fremdbestimmter (Erwerbs-)Tätigkeit.

Dabei trifft sich die juristische und gesellschaftspolitische Betrachtung mit der Sicht der Engagementtheorie auf den grundsätzlichen Charakter ehrenamtlicher Tätigkeiten. Zuwendungen, die geeignet sind, die Motive für das Engagement zu beeinflussen, gefährden dessen Freiwilligkeit. In Frage steht nicht nur die freie Entschluss zum Tätigwerden (25), sondern auch der Eigensinn von freiwillig Engagierten im Sinne ihrer spezifischen Interessen und Motive. Diese unterscheiden sich von einer Erwerbslogik unter Rücksichtnahme auf Interessen des Arbeits- und Geldgebers (26).

Folgerungen

Damit wird deutlich, worauf der Fokus der Diskussion um eine »Monetarisierung« freiwilligen Engagements tatsächlich zu richten ist: Weder auf eine theoretisch durchaus reizvolle, in der Praxisrelevanz jedoch limitierte Forderung nach begrifflicher Differenzierung und Systematisierung der unstreitig vielfältigen Ausprägungen von Engagementformen und deren materieller Anerkennung (27) noch auf vordergründige Forderungen nach einer Abschaffung bzw. »Verminderung« von »Übungsleiterpauschale« (§ 3 Nr. 26 EStG) oder »Ehrenamtsfreibetrag« (§ 3 Nr. 26 a EStG) (bagfa 2014, S. 5). Diese Haltung, die über die zurückhaltende Bewertung steuerlicher Anreize durch die Enquete-Kommission (28) noch deutlich hinausgeht, sollte im übrigen künftig die oben wiedergegebene Positionierung des Bundesverfassungsgerichts nicht außer Acht lassen. Was dort für direkte öffentliche Leistungen für Engagierte entschieden wurde, gilt nicht minder für die verfassungsrechtliche Bewertung mittelbarer materieller Anreiz in Form von steuerlichen Vergünstigungen (29).

Freiwilliges Engagement endet vielmehr begrifflich wie rechtlich dort, wo ungeachtet aller terminologischen Äußerlichkeit tatsächlich eine dem Arbeits- und Sozialversicherungsrecht zu unterstellende Erwerbstätigkeit begründet wird. Problematisch sind daher etwa für die »ehrenamtliche Tätigkeit« gewährte Stundenvergütungen, die der Austauschrelation von Leistung zu Gegenleistung im Arbeitsverhältnis jedenfalls nahekommen (30). Auszuschließen sind insbesondere Kombinationsmodelle von Engagement und – regelmäßig im Rahmen eines »Mini-Jobs« geringfügig vergüteter – Erwerbstätigkeit (31).

Eines vertiefenden Überdenkens wert scheint indes die Auffassung, jedweder Beitrag, den eine monetäre Anerkennung zur Sicherung der persönlichen wirtschaftlichen Existenz leiste, schließe die Freiwilligkeit eines Tätigwerdens aus und erzwingt dessen Qualifizierung als Arbeitsverhältnis (32).

Nicht allein in Zeiten sich verschärfender (Alters)Armut führte dies dazu, monetäre Anreize gerade dort faktisch zu verunmöglichen, wo sie gesellschaftlich erwünschtes Engagement individuell erst ermöglichen. Richtig ist, dass freiwilliges Engagement und ehrenamtliche Tätigkeiten nicht zur Reparatur einer verfehlten Sozial-, Arbeitsmarkt- und Rentenpolitik missbraucht werden dürfen. Andererseits hat im Wortsinne »Bürgerschaftliches Engagement« *jeder und jedem im Staate ohne Ansehen seiner wirtschaftlichen Situation offen zu stehen*.

Dies anders zu sehen bedeutete nicht nur, den Grundsatz zu verletzen, dass sich ehrenamtliche Tätigkeit und freiwilliges Engagement unabhängig von sozialer Herkunft und wirtschaftlicher Stellung entfalten können muss (33). Es hieße auch gegen eine individuelle Verfassungsgarantie zu verstoßen. Seit der sog. »Hartz IV«-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 gilt: der *Anspruch auf gesellschaftliche Teilhabe genießt Grundrechtsschutz* (34). Nicht zuletzt dies bietet Anlass, die Perspektiven der Monetarisierungsdebatte neu zu justieren.

Anmerkungen

- (1) vgl. Evers 2006
- (2) vgl. Rosenkranz/ Görtler/ Limbeck 2014, S. 37 ff.
- (3) Rosenkranz/ Weber 2012, S. 14
- (4) vgl. Beyer 2015a; Beyer 2015b
- (5) vgl. Klie/ Stemmer/ Wegner 2009, 37; Klie/ Stemmer 2011, 80; bagfa 2014, S. 2
- (6) Enquete-Kommission 2002
- (7) Enquete-Kommission 2002, S. 38
- (8) Enquete-Kommission 2002, S. 130
- (9) vgl. Jakob 2013, S. 2
- (10) BMFSFJ 2010, S. 258
- (11) S. 257
- (12) S. 258
- (13) ebd.
- (14) Beyer/ Kournioti/ Limbeck 2014, S. 472 f.
- (15) Gröschner 2012, S. 114
- (16) Berg 2011, S. 79
- (17) BT-Drs. 18/1558, S. 43
- (18) zum Folgenden Beyer 2015a
- (19) vgl. § 4 Abs. 2 S. 1 SGB XI

- (20) Beyer 2015 a
- (21) Jakob 2013, S. 7
- (22) vgl. Burmester 2013, S. 263
- (23) Jakob 2013, S. 8
- (24) Freie Wohlfahrtspflege NRW 2014, S. 5
- (25) Jakob 2013, 5
- (26) Burmester 2013, 257; Klie/ Stemmer 2011, 82 f.
- (27) Klie/ Stemmer/ Wegner 2009, S. 66 f.; Klie/ Stemmer 2011, S. 83 f.
- (28) 2002, S. 320 ff.
- (29) Beyer 2015a
- (30) vgl. Armbrüster 2014, S. 2; Arbeiterwohlfahrt Bundesverband 2012, S. 7
- (31) Jakob 2013, S. 9; vgl. Caritas Rottenburg-Stuttgart 2014, S. 6 f., 11
- (32) Armbrüster 2014, S. 3
- (33) vgl. Deutscher Caritasverband 2014, S. II
- (34) BVerfGE 125, 175, 222 ff.

Literaturverzeichnis

Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. (2012): Bürgerschaftliches Engagement in der AWO. Eine Positionsbestimmung beschlossen auf dem AWO-Bundesausschuss am 25. August 2012. Berlin.

Armbrüster, Klaus (2014): Ein Beitrag zur rechtlichen Einordnung des Ehrenamtes. Trilog Monetarisierung. Dokumentation Ehrenamtskongress 2014 am 4. und 5. Juli 2015 in Nürnberg.

<http://www.ehrenamtskongress.de/dokumentation/trilog-monetarisierung/>, Aufruf 14. Februar 2015, 15:24 Uhr.

bagfa (2014): Monetarisierung – kein Weg zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements, Ein Positionspapier der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen (bagfa) e.V. Berlin

Berg, Wilfried (2011): Staatsrecht. 5. Auflage. Stuttgart: Boorberg

Beyer, Thomas (2015a): Die Pflicht, der Freie Wille und das Geld. Bundesverfassungsgericht billigt »materielle Anreize« für nicht vertraglich geschuldetes Engagment. In: NDV 2015/3. Im Erscheinen

Beyer, Thomas (2015b): Seniorengenossenschaften zwischen Bürgerschaftlichem Engagement und wirtschaftlichem Interesse. In: Ders./ Görtler, Edmund/ Rosenkranz, Doris (Hrsg.): Seniorengenossenschaften. Organisierte Solidarität. Weinheim und Basel. Beltz Juventa. Im Erscheinen

Beyer, Thomas/ Kournioti, Alexandra/ Limbeck, Brigitte (2014): Engagement für das Engagement. Zwischenbericht zum Pilotprojekt des AWO Landesverbandes Bayern zum Ausbau und zur Stärkung des Ehrenamtes. Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit, S. 471 – 474.

BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2010): Hauptbericht des Freiwilligen-survey 2009. Zivilgesellschaft, soziales Kapital und freiwilliges Engagement in Deutschland. 1999, 2004, 2009. München

Burmester, Monika (2013): Soziales Engagement an der Schnittstelle zur Erwerbsarbeit, Zur Problematik der »Bezahlung« von Engagierten in sozialen Organisationen. Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit, S. 254 – 264

Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart (2014): Ehrenamt trifft Geld. Handreichung und Handlungsempfehlungen zur Vergütung im Ehrenamt.

Deutscher Caritasverband (2014): Eckpunkte zum bürgerschaftlichen Engagement im Verständnis der Caritas. Für eine Kultur der Mitverantwortung. Neue caritas 21/2014, S. I - IV

Enquete-Kommission »Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements« (2002): Bürgerschaftliches Engagement: auf dem Weg in eine zukunftsfähige Bürgergesellschaft. BT-Drs. 14/8900 vom 3.6.2002

Evers, Adalbert (2006): Wenn Welten durcheinander geraten. Monetarisierung, bezahlte Arbeit und freiwilliges Engagement. In: Farago, Peter/ Ammann, Herbert (Hrsg.): Monetarisierung der Freiwilligenarbeit. Referate und Zusammenfassungen der 5. Tagung der Europäischen Freiwilligenuniversität vom 30. Bis 31.5.2005 in Luzern. Zürich, S. 63 – 74

Freie Wohlfahrtspflege NRW (2014): Positionspapier zur Monetarisierung im bürgerschaftlichen Engagement. Düsseldorf

Gröschner, Rolf (2012): Der freiheitliche Sozialstaat des Grundgesetzes. In: Spieker, Michael (Hrsg.): Der Sozialstaat. Fundamente und Reformdiskurse. Baden-Baden. Nomos. S. 107 – 121.

Jakob, Gisela (2013): Bezahltes Engagement – Zu den Hintergründen und Risiken einer Monetarisierung Bürger-schaftlichen Engagements. eNewsletter Wegweiser Bürgergesellschaft 22/2013, S. 1 – 12

Klie, Thomas; Stemmer, Philipp (2011): Freiwilligkeit im Spannungsfeld ökonomischer Kalküle. Analyse und Kategorisierung zur Monetarisierung freiwilligen Engagements. Teil 1, NDV 2011, S. 34 – 38. Teil 2, NDV 2011, S. 80 – 84

Klie, Thomas/ Stemmer, Philipp/ Wegner, Martina (2009): Untersuchung zur Monetarisierung von Ehrenamt und Bürgerschaftlichem Engagement in Baden-Württemberg. Im Auftrag des Ministeriums für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg. Freiburg

Rosenkranz, Doris/ Weber, Angelika (2012): Freiwilligenarbeit in der Sozialen Arbeit zwischen Tradition, ›Hömoöopathie‹ und Zukunftsaufgabe. In: Dies. (Hrsg.): Freiwilligenarbeit. Einführung in das Management von Ehrenamtlichen in der Sozialen Arbeit. 2. Auflage. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 11 – 26

Rosenkranz, Doris/ Görtler, Edmund/ Limbeck, Brigitte (2014): Woher kommen künftig die Freiwilligen? Engagementplanung als Zukunftsaufgabe für Kommunen und Verbände. Weinheim und Basel: Beltz Juventa

Autor

Prof. Dr. iur. Thomas Beyer hat eine Professur für Recht in der Sozialen Arbeit mit den Schwerpunkten Sozialwirtschaft, Recht der Bildung, Recht der Inklusion an der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Technischen Hochschule Nürnberg inne. Seit 2004 ist er ehrenamtlicher Landesvorsitzender der Arbeiterwohlfahrt in Bayern, seit 2012 Vizepräsident des AWO-Bundesverbandes. Beyer gehört seit 2014 dem Präsidium des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge an. Zu seinen aktuellen Veröffentlichungen zählen Rechts- und Praxisfragen des Wohlfahrtswesens und des Ehrenamtes.

Kontakt

Prof. Dr. iur. Thomas Beyer

Technische Hochschule Nürnberg

Bahnhofstraße 90

90402 Nürnberg

Tel. (07 61) 200-15 18

E-Mail: thomas.beyer@th-nuernberg.de

www.th-nuernberg.de

Redaktion

Stiftung Mitarbeit

Redaktion eNewsletter Wegweiser Bürgergesellschaft

Eva-Maria Antz, Ulrich Rüttgers

Ellerstr. 67

53119 Bonn

E-Mail: newsletter@wegweiser-buergergesellschaft.de